

S a t z u n g
der
Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.

§ 1
Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1894 gegründete rechtsfähige Verein führt den Namen
Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V.
und hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Handelsregister des Amtsgerichtes unter der Nr. VR 278 BB eingetragen.

§ 2
Gemeinnützige Vereinszwecke, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit, hierbei besonders die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder sowie die sportliche Erziehung und Bildung.

Aufgaben des Vereins sind deshalb insbesondere

- a) die Veranstaltung von sportlichen Übungen,
- b) der Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Veranstaltung von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Bereitstellung dafür geeigneter Plätze und Räume nebst Zubehör,
- e) die Ausbildung und Beschäftigung fachkundiger Übungshelfer und qualifizierter Übungsleiter und Trainer,
- f) die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen,
- g) Vorhaltung und Ausbau moderner und zeitgemäßer Sportstätten,
- h) Förderung der sportlichen Jugend und Senioren,
- i) Förderung von Angeboten zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- j) Förderung von Maßnahmen in Kooperationen mit Ärzten und Krankenkassen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verhält sich konfessionell und politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden .

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - b) Kreissportverband Segeberg e.V.
 - c) Deutschen Olympischen Sportbund
 - d) Fachverbänden der einzelnen Sportarten

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Kurzzeitmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Kurzzeitmitglieder können dem Verein nur für befristete Sportangebote für weniger als 12 Monate beitreten.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe (schriftlicher Nachweis ist erforderlich) erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzl. Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch zur Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden, wird dem Antragsteller jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod/Auflösung juristischer Personen,
 - d) Ablauf der (beim Eintritt befristeten) Mitgliedschaftsdauer.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Gesamtvorstand abzugeben und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Abteilungsvorstand oder vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre
- (2) Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

- (5) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheiden der Gesamtvorstand und der Ehrenausschuss. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen, für die sie Beiträge entrichten. Die Mitglieder haben das Recht die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Mitglieder sollen Rücksicht aufeinander nehmen und sich kameradschaftlich verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand des Vereins seine Anschrift sowie jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftliche Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der dem Gesamtvorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als diesem Mitglied zugegangen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln, Verstöße ziehen Schadenersatz nach sich.
- (6) Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach geltenden steuerlichen Regelungen (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Funktionsbezogene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Porto, Telefon) können erstattet werden.

§ 10 Beitragsleistungen -und pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten und es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand nach § 26 BGB kann nur auf Antrag eines Mitgliedes den regulären Kinderbeitrag reduzieren. Die Regelung für Erwachsene bleibt davon unberührt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

- (4) Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrags keine Deckung vorhanden ist, oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet, sich einem Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

§ 12 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) Gesamtvorstand
- d) der Beirat
- e) die Jugendversammlung,
- f) der Ehrenausschuss

Der Ablauf der Versammlung, die Besetzung der Organe und die Wahlen dazu unterliegen der Bestimmungen in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie ist vom Gesamtvorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Segeberger Zeitung und / oder der Umschau Südholstein Anzeigenblatt GmbH oder ersatzweise durch schriftl. Einladung aller Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. drei Wochen liegen.

2. Ordentliche- und außerordentliche Versammlung:

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. § 13 Abs.2 gilt entsprechend. Ein Minderheitenverlangen ist von mindestens 10% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Darüber entscheidet die Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als 2 Kandidaten ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann einen Wahlleiter bestimmen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand, vom Beirat und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Liegen Anträge zur Satzung vor, so ist auf diese in der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen. Alte und neue Fassungen mit den Änderungen sind 2 Wochen vorher zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Das gleiche gilt für Anträge auf Vereinsauflösung.
- (7) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) An der Mitgliederversammlung können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge (auch Beitragsänderungen)
- i) Satzung:
Zuständig für die Satzung, Neufassung und Änderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Diese fasst Beschlüsse zur Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB). Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. Neufassungen oder Änderungen zur Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 15

Teilnahme- und Stimmrechte, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder (§5.2 a und c) vom vollendeten 16. Lebensjahr an. In der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das gilt nicht für den Jugendwart, er ist ebenfalls vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.
- (3) Die Eltern minderjähriger Mitglieder können jederzeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 16

Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zwar vom Schriftwart, es sei denn, dass der Versammlungsleiter diese Aufgabe einem anderen Versammlungsteilnehmer überträgt. Im Protokoll sind Versammlungsort und –zeit, die Gegenstände der Aussprache, die Wahl- und Beschlussvorschläge, sowie die Wahlentscheidungen und die gefassten Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnissen) festzuhalten. Anwesenheitslisten und die Wortlaute satzungsändernder Beschlüsse sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen. Das Protokoll und die Protokollanlagen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 17

Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann zum Gesamtvorstand ergänzt werden durch:
 - a) den Schriftwart,
 - b) den Sportwart,
 - c) den Jugendwart,
 - d) bis zu vier Beisitzer

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende, der Kassenwart und bis zu zwei Beisitzer; in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und die anderen Beisitzer (max. zwei). Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl auf der Mitgliederversammlung zu berufen.
- (3) Der Jugendwart wird in der separaten Jugendversammlung gewählt und die Belange der Jugendlichen werden dort direkt geregelt. Die Mitgliederversammlung wird über die Wahl des Jugendausschusses informiert.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse – grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Für die Richtigkeit des Protokolls unterzeichnen zwei Gesamtvorstandsmitglieder.

§ 18

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben sind gesondert zu regeln.

§ 19

Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der Stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Solange der amtierende Vertretungsvorstand zwei Mitglieder hat, ist es für die Vertretung des Vereins unerheblich, wenn die übrigen Vorstandsposten unbesetzt sind.

§ 20

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes im Sinne des § 17 und aus je einem Vertreter der Vereinsabteilungen, der entweder Leiter der Abteilung ist oder von diesem bevollmächtigt wurde.
- (2) Der Beirat berät über Angelegenheiten des Vereins, die alle oder eine Mehrheit von Abteilungen berühren. Er unterstützt den Gesamtvorstand im Sinn des § 17 und beschließt Empfehlungen, die sich an diesen oder an einzelne oder mehrere Abteilungen richten.
- (3) Der Beirat tritt nach Einberufung durch den Gesamtvorstand nach § 17 zusammen. Eine weitere Einberufung kann erfolgen, wenn mindestens drei Abteilungen es verlangen.

- (4) Der Beirat berät über die Erstellung / Änderung der Vereinssatzung und ist zuständig für die Erstellungen/Änderungen der Ordnungen. Die Beschlussfassung über diese Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 21 Gliederung in Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Gesamtvorstand eine eigene Abteilung gründen. Die Allgemeine Abteilungsordnung und die Finanzordnung sind darauf auszurichten, dass die Abteilungen in ihrer Finanzwirtschaft unselbstständig sind.

§ 22 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 21 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung und dem Beirat des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er wird ggf. von seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 23 Abteilungszusatzbeiträge

Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungszusatzbeitrag beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Gesamtvorstand.

§ 24 Ehrenausschuss und seine Aufgaben

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils ein Mitglied in einem Jahr.
Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenausschuss bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenausschuss ist zuständig:
 - a) für die Vorschläge und Vorbereitung der zu ehrenden Personen in Absprache mit dem Gesamtvorstand,

- b) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
- c) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
- d) bei unwürdigem Verhalten eines Mitgliedes.
- e) Paragraph 8 gilt entsprechend.

§ 25

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört die ordnungsgemäße und materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, aber keine Wertung abzugeben.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Gesamtvorstand unverzüglich Mitteilung machen. Falls die Rechnungsprüfer oder der Gesamtvorstand es für notwendig erachten, muss die sofortige Einberufung einer Beiratssitzung veranlasst werden.
- (5) Alternativ kann die Rechnungsprüfung vom Beirat extern vergeben werden (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater). Für diese Zeit werden die Regelungen in den Absätzen 2-4 des § 25 ausgesetzt. Der Prüfbericht wird dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 26

Vereinsordnungen

- (1) Der Beirat ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Abteilungsordnung (Grundgerüst)
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 27

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Hierzu gehört auch der Festausschuss. Der Gesamtvorstand kann auch Berater berufen.

§ 28

Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden. Die Fundsachen werden nach der Aufbewahrungszeit dem örtlichen Fundbüro zugeführt.
- (5) Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Gesamtvorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und alle sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und aller übrigen Mitarbeiter durch den Gesamtvorstand.

§ 29

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Wenn eine solche Tätigkeit für ein Mitglied des Gesamtvorstands vorgesehen ist, entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im Übrigen kann der Gesamtvorstand für die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Aufwendungsersatz muss vorher schriftlich beantragt werden und kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 30 Datenschutz

- (1) Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.

§ 31 Trainer / Übungsleiter/ Übungshelfer

Die Ansprüche auf Übungsleiterentschädigungen verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der Kaltenkirchener Turnerschaft schriftlich geltend gemacht werden. Die Geschäftsstelle stellt dazu Formulare zur Verfügung, die benutzt werden und unterschrieben eingereicht werden müssen. Die Übermittlung per E-Mail ist möglich.

§ 32 Wegfall der Vereinszwecke, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Fallen die in § 2 bestimmten Vereinszwecke dermaßen weg, dass der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert, oder wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kaltenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Sportförderung verwenden soll.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vertretungsvorstandes. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gilt § 19 entsprechend.

§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2016 beschlossen.

- (2) Zur Vereinfachung wird im Text in dieser Satzung bei Personen- oder Ämterbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

(Änderung der Satzung JHV am 17.03.2016)

Kaltenkirchen,

_____ (Datum)
